

Verordnungsblatt für die Gemeinde Innervillgraten

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. November 2025

15. Abfallgebührenverordnung

15. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Innervillgraten vom 18.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Innervillgraten erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr wird die Art, Zahl und Größe der einem Grundstück zugewiesenen Behälter sowie der Abfuhrintervalle nach § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung festgelegt.

Beim Müllsacksystem ist die Grundgebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.

- Die Grundgebühr für das Jahr 2026 beträgt:

pro 70 Liter Müllsack	Euro	14,70
pro 80 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	16,80
pro 240 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	50,40
pro 660 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	138,60
pro 770 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	161,70
pro 800 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	168,00

§ 3

Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

(1) Beim Müllsacksystem ist die weitere Gebühr mit dem Bezug der zugekauften Anzahl von Müllsäcken abgegolten.

Die weitere Gebühr für 2026 beträgt:

Beim Müllsacksystem:

pro 70 Liter Müllsack	Euro	4,20
-----------------------	------	------

Für den Nachkauf von Restmüllsäcken:

pro 70 Liter Restmüllsack (inkl. Grundgebühr)	Euro	10,00
---	------	-------

(2) Beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für die gem. § 4 Abs. 1 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

pro 70 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	2,59
pro 80 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	2,82
pro 240 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	7,59
pro 660 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	20,21
pro 770 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	23,27
pro 800 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	24,18

(3) Beim Behältersystem mit monatlicher Abfuhr für die gem. § 4 Abs. 1 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Restmüll:

pro 70 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	2,59
pro 80 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	3,58
pro 240 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	9,08
pro 660 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	26,90
pro 770 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	31,39
pro 800 Liter Behälter und Abfuhr	Euro	32,61

- (4) Für den Biomüll, Grünschnitt, Bauschutt und Sperrmüll wird pro Person mit Hauptwohnsitz eine Pauschale von Euro 10,00/Jahr verrechnet.
- (5) Für Beherbergungsbetriebe wird pro begonnene 90 Nächtingungen ein 70 Liter Müllsack vorgeschrieben. Zusätzlich wird pro Nächtingung 0,5l Biomüll zu einem Preis von 0,09 Euro verrechnet.
- (6) Für Gastbetriebe ohne Nächtingungen, welche nicht in den Abfuhrbereich fallen (Jausenstation Unterstalleralm), wird eine pauschale Grundgebühr in Höhe von 250,00 Euro pro Quartal verrechnet.
- (7) Für Gastbetriebe ohne Nächtingungen wird eine jährliche Pauschale für Biomüll von € 80,-- festgesetzt.

§ 4

Vorschreibung, Änderungsstichtag

- (1) Die weitere Gebühr für das Müllsacksystem wird jährlich am 15. Jänner vorgeschrieben. Im Falle des Müllsacksystems sind nachgekaufte Müllsäcke bei deren Ausfolgung sofort zu bezahlen.
- (2) Die weitere Gebühr für das Behältersystem wird quartalsmäßig, nach tatsächlicher Menge vorgeschrieben.
- (3) Die weitere Gebühr ist Biomüll, Grünschnitt, Bauschutt und Sperrmüll, wird jeweils zum 15. Jänner eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben.
- (4) Die Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatersten wirksam.

§ 5

Gebührensuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.03.2018, kundgemacht vom 21.03.2018 bis 05.04.2018, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Gertraud Bachmann-Wiedemair